

REGIONSORDNUNG

§ 1 GELTUNGSBEREICH, DEFINITION

Der HVNB gliedert sich gemäß § 3 Ziffer 4 der Satzung in fünf Regionen. Nach der Satzung regelt diese Ordnung die geografische Zusammensetzung der fünf Regionen, die Zuteilung von Mitgliedern, die ihren Sitz nicht in Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen haben sowie das Verfahren und die einzuhaltenden Fristen, falls sich einzelne Mitglieder einer anderen, als der für sie zuständigen Region anschließen wollen. Der Beitritt zu einer geografisch nicht zuständigen Region soll die Ausnahme bleiben. Diese Ordnung bestimmt in § 4, welche Mitglieder durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums abweichend einer bestimmten Region zugeordnet sind. Diejenigen Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits anderweitig zugeordnet waren, finden sich in § 4 Ziffer 1 abschließend aufgeführt.

§ 2 EINTEILUNG DER REGIONEN

Die Mitglieder des HVNB werden nach Gebietskörperschaften (Bundesland, Region, Landkreise, Kreisfreie Städte) den fünf Regionen zugeteilt. Entscheidend ist der satzungsgemäße Sitz des Mitgliedes. Die Namensgebung obliegt den Regionen. Die Mitglieder werden wie folgt den Regionen zugeordnet:

1. **Region 1 „Westniedersachsen“**
 - a. Landkreis Aurich
 - b. Grafschaft Bentheim
 - c. Landkreis Cloppenburg
 - d. Landkreis Emsland
 - e. Landkreis Leer
 - f. Landkreis Osnabrück
 - g. Landkreis Vechta
 - h. Stadt Emden
 - i. Stadt Osnabrück

2. **Region 2 „Bremen-Nordsee“**
 - a. Freie Hansestadt Bremen
 - b. Landkreis Ammerland
 - c. Landkreis Cuxhaven
 - d. Landkreis Diepholz
 - e. Landkreis Friesland
 - f. Landkreis Oldenburg
 - g. Landkreis Osterholz
 - h. Landkreis Verden
 - i. Landkreis Wesermarsch
 - j. Landkreis Wittmund
 - k. Stadt Bremerhaven

- l. Stadt Delmenhorst
- m. Stadt Oldenburg
- n. Stadt Wilhelmshaven

3. **Region 3 „Lüneburg-Stade“**

- a. Landkreis Celle
- b. Landkreis Harburg
- c. Heidekreis
- d. Landkreis Lüchow-Dannenberg
- e. Landkreis Lüneburg
- f. Landkreis Rotenburg
- g. Landkreis Stade
- h. Landkreis Uelzen

4. **Region 4 „Hannover-Weser-Leine“**

- a. Region Hannover
- b. Landkreis Hameln-Pyrmont
- c. Landkreis Hildesheim
- d. Landkreis Nienburg/Weser
- e. Landkreis Schaumburg

5. **Region 5 „Braunschweig-Göttingen“**

- a. Landkreis Gifhorn
- b. Landkreis Göttingen
- c. Landkreis Goslar
- d. Landkreis Helmstedt
- e. Landkreis Holzminden
- f. Landkreis Northeim
- g. Landkreis Peine
- h. Landkreis Wolfenbüttel
- i. Stadt Braunschweig
- j. Stadt Salzgitter
- k. Stadt Wolfsburg

§ 3 REGIONSZUWEISUNG UND REGIONSWECHSEL

1. Jedes ordentliche Mitglied ist bei **Neu- oder Wiedereintritt** verpflichtet, sich der für sie geografisch zuständigen Region anzuschließen. Wird durch dieses Mitglied die Zuweisung zu einer Region beantragt, die nicht geografisch zuständig ist, entscheidet das Erweiterte Präsidium nach Anhörung der betreffenden Regionen mit der in § 5 bestimmten Mehrheit über die Regionszugehörigkeit. Wird die Mehrheit nicht erreicht, ist die geografische Zuordnung zwingend.

2. Beantragt ein Verein, der seinen Sitz nicht im Gebiet des Landes Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen hat, die Mitgliedschaft im HVNB, muss eine **Regionszuweisung** vorgenommen werden. Diese Zuweisung erfolgt durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums nach Anhörung des Vereines und der betreffenden Region mit der in § 5 bestimmten Mehrheit.
3. Ein **Wechsel der Regionszugehörigkeit** muss beim HVNB beantragt werden. Der schriftliche, formlose Antrag ist spätestens zum 31. Dezember eines Jahres (Eingang des Schreibens in der Geschäftsstelle des HVNB) zu stellen, damit der Wechsel zum 01. Juli des Folgejahres wirksam werden kann. Die betroffenen Regionen sollen über den Antrag durch den Antragsteller informiert werden.
4. Bei der **Bildung einer Spielgemeinschaft** einer oder mehrerer Stammvereine **aus verschiedenen Regionen** entscheidet, wenn die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach Spielordnung gegeben sind, das Erweiterte Präsidium nach Anhörung der betreffenden Regionen mit der in § 5 bestimmten Mehrheit, in welcher Region die Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teilnehmen wird. Kann keine qualifizierte Mehrheit für eine Zuordnung erreicht werden, ist die Bildung der Spielgemeinschaft zu versagen. Bei Auflösung der Spielgemeinschaft fallen die Spielrechte auf Regionsebene dem oder den Vereinen zu, die der Region angehören, an deren Spielbetrieb die Spielgemeinschaft teilgenommen hat. Die Spielrechte auf Verbandsebene und höher können frei den Stammvereinen zugeteilt werden.

§ 4 NACH § 3 ZUGEORDNETE MITGLIEDER

Folgende Mitglieder sind durch Beschlüsse der zuständigen Gremien anderen als den in § 2 genannten Regionen zugeordnet:

1. TuS Wagenfeld, TSV Wetschen, MTV Jahn Barnstorf und SG Diepholz (als Stammvereine der HSG Hunte-Aue Löwen) der Region 1
2. TuS Lemförde der Region 1
3. die HSG Altes Amt Friesoythe der Region 2
4. SV Duddenhausen, SG Hoya, TSV Wechold-Magelsen, TSV Eystrup, TuS Hoya, MTV Schweringen (als Stammvereine der HSG Mittelweser/Eystrup) der Region 2
5. TuS Tamstedt der Region 2
6. VfL Uetze der Region 5 (als Mitglied der HSG Nord Edemissen/Uetze)

Folgende Mitglieder, die ihren Sitz nicht in Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen haben, sind wie folgt zugewiesen:

1. THC Westerkappeln der Region 1
2. HSG Lotte der Region 1
3. SV Eintracht Salzwedel der Region 3
4. TuS WE Lügde der Region der Region 4
5. SV Einheit 1875 Worbis der Region 5

§ 5 ORDNUNGSÄNDERUNG

Die Änderungen dieser Ordnung sind nach § 3 Ziffer 4 der Satzung des HVNB mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

§ 6 INKRAFTTRETEN

1. Die Regionsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.
2. Übergangsregelung: Die nach § 2 bestimmten Regionen sind von den betroffenen Mitgliedern bis zum 30.06.2024 zu bilden.